Ordnungsschlüssel: 006-31-19-3050-004-030-03

Gemeinde Rimbach

Bebauungsplan
„Gertelsklingen - 3. Änderung“
in der Kerngemeinde Rimbach

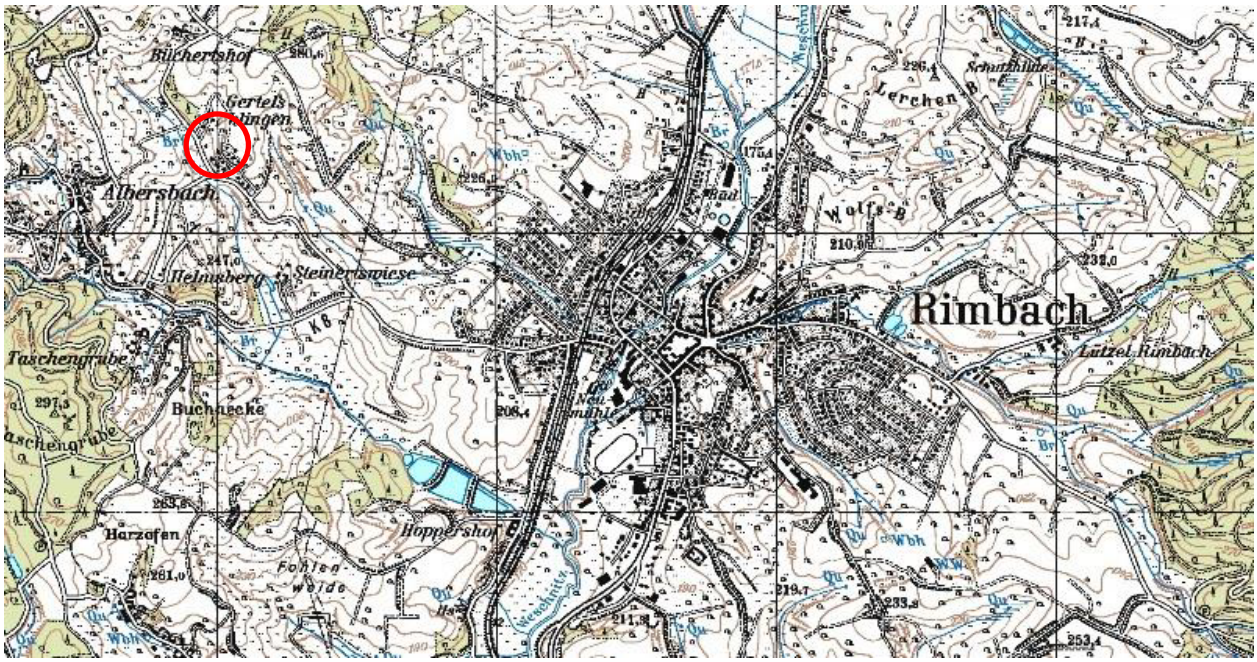

Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001

Begründung

Mai 2019

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB
Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft mbB
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen 3
I.1 Situation und Grundlagen 3
I.1.1 Anlass der Planung 3
I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes 4
I.1.3 Planungsvorgaben 5
I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung 6
I.1.5 Belange des Artenschutzes 8
I.1.6 Erschließungsanlagen 11
I.1.7 Wasserwirtschaftliche Belange 12
I.1.8 Bodenschutz / Altlasten / Grundwasserschutz 14
I.1.9 Denkmalschutz 16
I.1.10 Belange des Kampfmittelräumdienstes 16
I.1.11 Energiewende / Klimaschutz 16
I.1.12 Landwirtschaft 16
I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes 17
I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 17
I.2.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 18
I.2.3 Sonstige Festsetzungen und auf das Gebiet anzuwendende Regelungen 18
I.3 Bodenordnende Maßnahmen 19
II. Belange von Natur und Landschaft 19
III. Planverfahren und Abwägung 20

Anlagen:

Anlage 1: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, erstellt von Dr. Winkler, Büro für Umweltplanung, Stand August 2018

Anlage 2: Bestandsplan der Biotop und Nutzungstypen, erstellt von Dr. Winkler, Büro für Umweltplanung, Stand September 2018

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Situation und Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt, im Ortsteil Rimbach eine kleinflächige Siedlungsentwicklung im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung „Gertelsklingen“ zuzulassen, bzw. die dort bereits nach der 2. Änderung des Bebauungsplans zulässige Bebauung hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung zu optimieren.

In diesem Bereich wird das Baufenster zwischen dem Anwesen „Gertelsklingen 18“ und der Pumpstation, aus der zweiten Änderung, wieder zurück genommen, da sich gezeigt hat, dass diese Bebauungsmöglichkeit aufgrund der topographischen Verhältnisse nur schwer zu realisieren ist. Mit der Verschiebung der überbaubaren Fläche in Richtung des Bestandgebäudes wird zudem ein kompakteres Siedlungsbild erzielt. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes bezieht im Zuge dieser Änderung auch das Flurstück 2/1 ein, um eine Erweiterung des Gebäudes „Gertelsklingen 18“ als Alternative zu einem separaten neuen Gebäude zu ermöglichen.

Die baurechtlich genehmigten Garagen auf dem Flurstück 2/1 und dem angrenzenden Flurstück 2/2 werden zur planungsrechtlichen Sicherung in den Geltungsbereich der Änderung aufgenommen, können jedoch auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden und müssen daher nicht in die überbaubare Grundstücksfläche einbezogen werden.

Das Wohnbaugrundstück „Gertelsklingen 9“ wird als Wohn- und Praxisgebäude einer Tierarztpraxis genutzt. In diesem Bereich erfolgt keine Veränderung der überbaubaren Fläche, jedoch sollen die bislang gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Grünflächen in die Fläche des festgesetzten Reinen Wohngebiets übernommen und damit formal-rechtlich Teile des Baugrundstücks werden. Die betreffenden Gartenflächen sind schon heute dem Wohngrundstück zugeordnet. Die Änderung dient insofern der rechtlichen Klarstellung. Die Freiberufliche Tätigkeit wird in Räumen des Gebäudes ausgeübt und ist daher nach § 13 BauNVO zulässig.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen eine kompaktere Lage der überbaubaren Flächen im Bereich WR 2 im Sinne der städtebaulichen Ordnung erzielt und die bislang im Plangebiet festgesetzten privaten Grünflächen in die Festsetzung der Flächen des reinen Wohngebiets einbezogen werden.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Rimbach: Flur 20, Flurstücke Nr. 2/1, Nr. 2/2, Nr. 4/1, Nr. 9/2 (teilweise), Nr. 31/10 (teilweise), Nr. 75/3, Nr. 75/5, 75/6 sowie 75/7 (teilweise) (siehe Abbildung 2 folgende Seite).

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,44 ha.

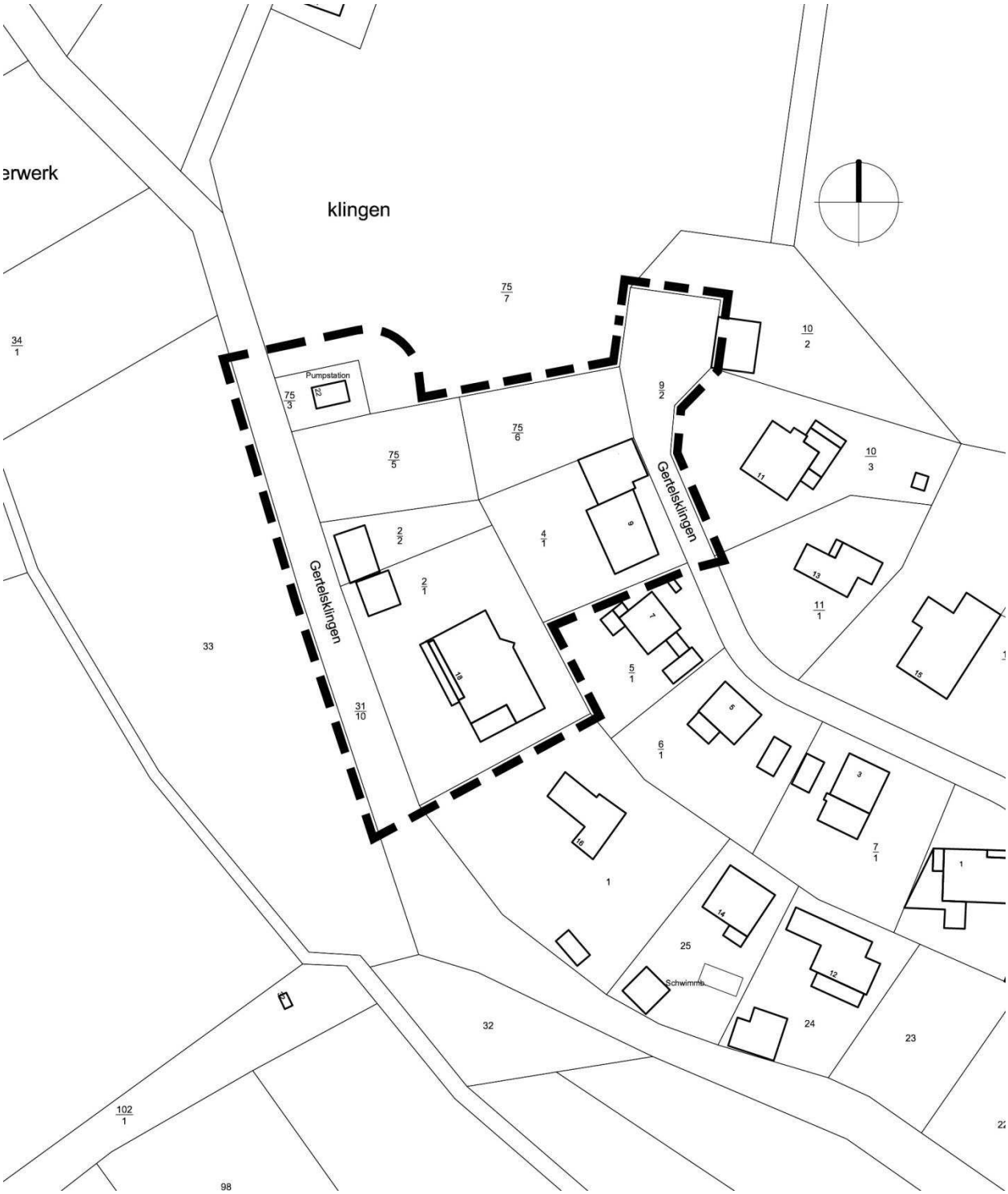

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gertelsklingen - 3. Änderung", unmaßstäblich, Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, August 2018

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist der bestehende Weiler "Gertelsklingen" als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ dargestellt. Die Lage der nordwestlichsten überbaubaren Fläche wird näher an den baulichen Bestand gerückt, was grundsätzlich dem Anspruch einer kompakten Siedlungsfläche entspricht. Die geringfügige Erweiterung des Plangebiets um eine private Verkehrsfläche zur Erschließung der Baufläche ist aufgrund der geringen Flächengröße regionalplanerisch nicht von Belang.

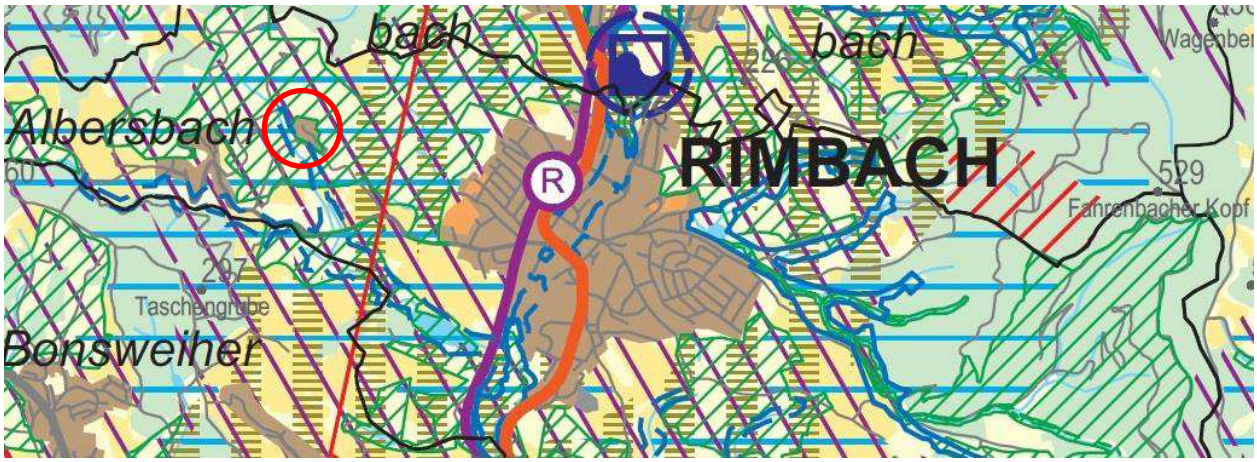

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010, unmaßstäblich, Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rimbach sind die bebauten Grundstücke "Gertelsklingen 9 und 18" als Wohnbaufläche sowie die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksteile als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung zeigt allerdings noch nicht die aufgrund der 1. Und 2. Änderung des Bebauungsplans erfolgten Erweiterungen der Wohnbaufläche. Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist noch entsprechend dem aktuell geltenden Stand des Bauplanungsrechts zu berichtigen.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rimbach, unmaßstäblich, Bildquelle: Gemeindeverwaltung Rimbach, Januar 2016

Das ebenfalls im FNP dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ ist inzwischen aufgehoben.

Die Flächen für die Landwirtschaft sind zusätzlich als geschütztes Biotop dargestellt. Es handelt sich um großflächige Streuobstwiesen, wobei im von der Flächenerweiterung betroffenen Teil des Plangebiets (private Verkehrsfläche) nur zwei Obstbäume bestehen. Der wesentliche Streuobstbestand befindet sich nordöstlich des Plangebiets und ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Die im Plangebiet vorhandene Pumpstation ist in der FNP-Darstellung durch ein Symbol gekennzeichnet.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren formal nicht erforderlich, sondern kann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Anpassung auf dem Wege der Berichtigung im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird die Ausdehnung der Wohnbaufläche nicht verändert, so dass die Berichtigung entsprechend der bereits rechtswirksamen 1. Und 2. Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, d.h. Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Rimbach, Ortsteil Albersbach.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Weilers Gertelsklingen. Das dortige Wohngebiet ist durch eine lockere Einzelhausbebauung auf relativ großen Grundstücken geprägt. Die Gebäude in der Umgebung sind in ein- und zweigeschossiger Bauweise

errichtet. Bei der Pumpstation (Gertelsklingen 22) handelt es sich um ein kleines Gebäude mit Pultdach.

Die für die geplante Neubebauung vorgesehene Fläche wurde früher landwirtschaftlich als Wiese bzw. Pferdeweide genutzt. Diese Nutzung wurde jedoch bereits im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans aufgegeben. Die Flächen wurden im Bereich des WR1 zwischenzeitlich weiter bebaut und als private Hausgärten genutzt. Im Bereich der Pumpstation erfolgen Sanierungsmaßnahmen, durch die auch die als private Verkehrsfläche vorgesehenen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Fläche des WR2 stellt sich derzeit als Garten- und Rohbodenfläche dar, nachdem hier bereits bauvorbereitende Maßnahmen im Sinne der 2. Änderung des Bebauungsplans begonnen wurden.

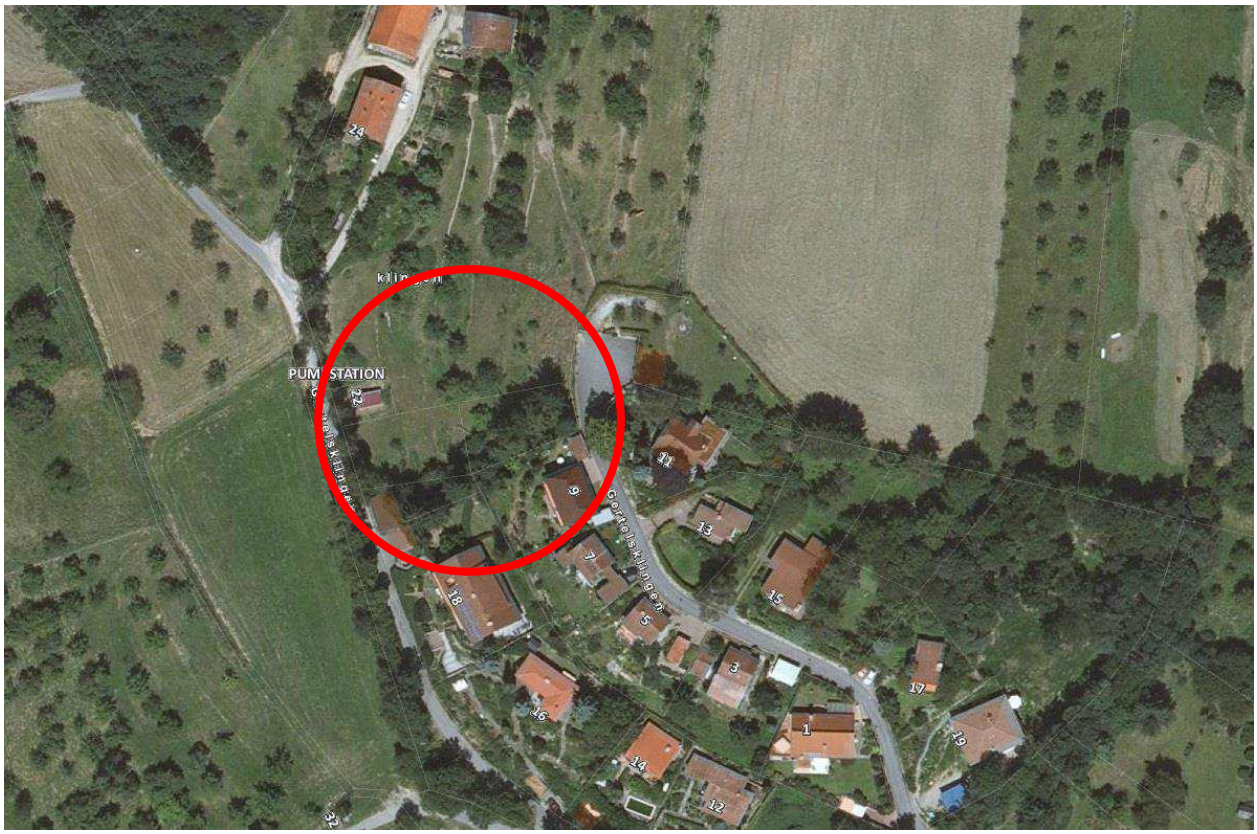

Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung, unmaßstäblich, Bildquelle: Internetaufruf am 05.09.2018 unter: https://www.google.de/maps/place/Gertelsklingen,+64668+Rimbach

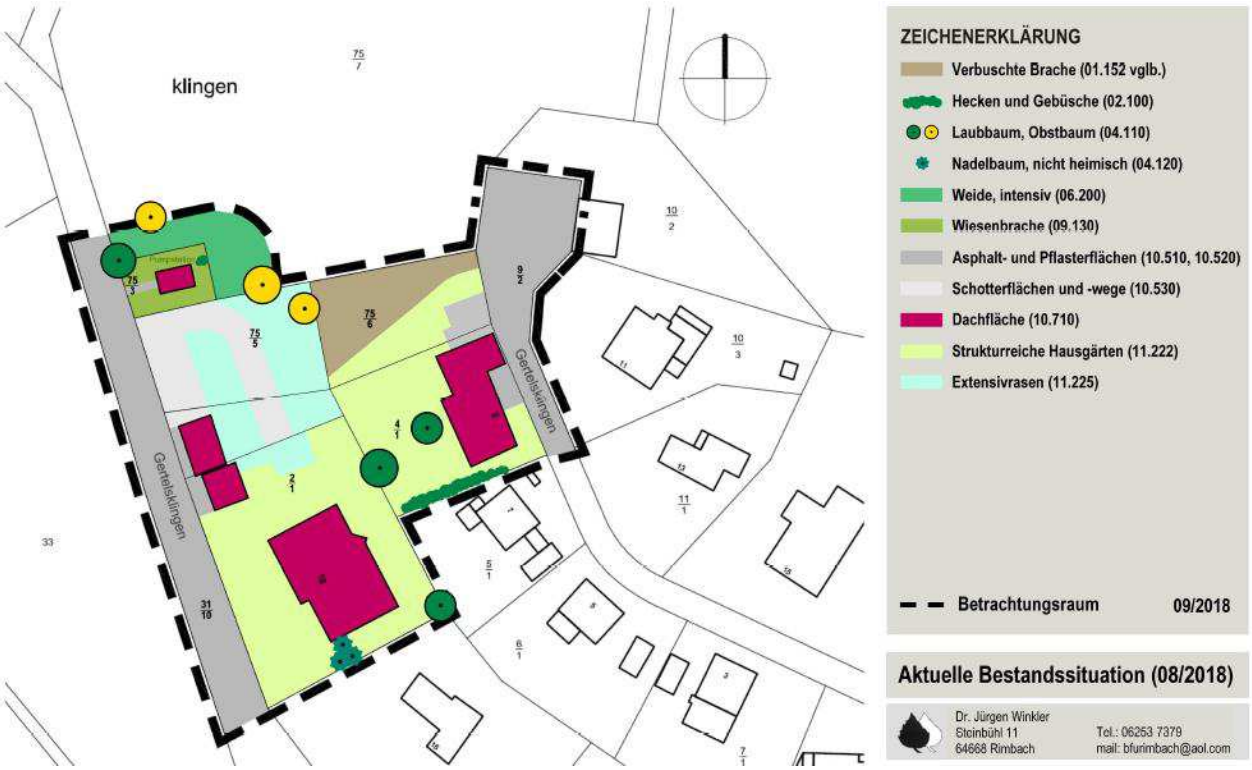

Abbildung 5 Bestandsplan der Biotoptypen auf der Fläche des Geltungsbereiches; Bildquelle: Dr. Jürgen Winkler, Büro für Umweltplanung Rimbach, September 2018

Abbildung 5 stellt die aktuelle Bestandsituation der Fläche nach einer Bestandsaufnahme durch das Büro für Umweltplanung Rimbach (Dr. Winkler) dar. Auf der Karte sind die verschiedenen Biotoptypen analog der Kompensationsverordnung verzeichnet. Ein Großteil des Geltungsbereiches wird dem Biotoptyp Strukturreiche Hausgärten (Biotoptyp Nr. 11.222) zugeschrieben. Weitere Teile bestehen aus Extensivrasen (Biotoptyp Nr. 11.225) oder Schotterfläche (Biotoptyp Nr. 10.530). Der Bereich, welcher später für die Zufahrt des Grundstückes dienen soll stellt im Bestand eine intensiv genutzte Weidefläche (Biotoptyp Nr. 06.200). Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, werden im Bebauungsplan Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen festgesetzt.

I.1.5 Belange des Artenschutzes

In der Artenschutzprüfung werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, soweit sie nicht bereits durch andere zeichnerische oder textliche Festsetzungen berücksichtigt sind.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmenvorschläge des Gutachters werden als Festsetzungen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bzw. Hinweise (Empfehlungen) in den Bebauungsplan übernommen. Die fachliche Herleitung der entsprechenden Maßnahmen und damit deren Begründung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

I.1.5.1 Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Nachsuche nach Baumhöhlen: unmittelbar vor der Rodung von hochstämmigen Obstbaumgehölzen bzw. von Baumgehölzen mit einem Stammdurchmesser > 25 cm ist eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen; im Nachweisfall gilt V 02.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme V 01 wird verbindlich festgesetzt.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme V 02 wird verbindlich festgesetzt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen. Werden Fledermäuse angetroffen ist die jeweilige Höhlenöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die im Plangebiet durchzuführenden baulichen Maßnahmen können so geplant und durchgeführt werden, dass die Maßnahmenalternative nicht zum Tragen kommen muss. Sie birgt ein großes Risiko für Fehlinterpretationen und hierdurch ggf. sogar das Potential für eine Artengefährdung, weshalb auf die Festsetzung verzichtet wird. Bei Bedarf könnten Befreiungen beantragt werden, bei deren inhaltlicher und formaler Beurteilung dann die Untere Naturschutzbehörde bzw. eine ökologische Baubegleitung eingebunden wäre.

V 03 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme V 03 wird verbindlich festgesetzt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die im Plangebiet durchzuführenden baulichen Maßnahmen können so geplant und durchgeführt werden, dass die Maßnahmenalternative nicht zum Tragen kommen muss. Sie birgt ein großes Risiko für Fehlinterpretationen und hierdurch ggf. sogar das Potential für eine Artengefährdung, weshalb auf die Festsetzung verzichtet wird. Bei Bedarf könnten Befreiungen beantragt werden, bei deren inhaltlicher und formaler Beurteilung dann die Untere Naturschutzbehörde bzw. eine ökologische Baubegleitung eingebunden wäre.

V 04 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme V 04 wird verbindlich festgesetzt.

V 05 Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme V 05 wird verbindlich festgesetzt.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahmenalternative wird als Ausnahme zugelassen, da die Überprüfung der Flächen des Plangebiets auf Bodennester relativ einfach möglich ist und auch kein großes Risiko für Fehlinterpretationen der Festsetzung gegeben ist. Im Zuge von Baumaßnahmen können entsprechende Bodenarbeiten auch während der Durchführung der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Beschränkung auf den Ausführungszeitraum gemäß V05 eine starke zeitliche Beeinträchtigung des Bauablaufs bedingen könnte.

I.1.5.2 CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

I.1.5.3 FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

I.1.5.4 Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

I.1.5.5 Sonstige Maßnahmen:

S 01 Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme S01 kann mangels bodenrechtlichem Bezug nicht festgesetzt werden. Sie wird daher in den Texthinweisen als Empfehlung aufgenommen.

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme S 02 wird verbindlich festgesetzt.

I.1.5.6 Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme E 01 wird verbindlich festgesetzt, da sie nicht mit einem wesentlichen Zusatzaufwand für die Bauherren verbunden ist und dennoch eine wesentliche Wirkung für die betreffenden Tierarten bewirkt.

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden – oder der Einbau entsprechend konzipierter Quartiersteine.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme E 02 wird im Bebauungsplan als Empfehlung bzw. Texthinweis berücksichtigt. Für eine verbindliche Festsetzung fehlt die städtebauliche Grundlage, da keine Gebäudequartiere durch den Bebauungsplan betroffen sind. (Aussage in Kap. 5.2 der Artenschutzprüfung: *„Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt.“)*

I.1.5.7 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kam im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung er-gibt sich das Erfordernis für 26 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für sechs Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand finden im Betrachtungsraum keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Nutzungsänderung im Bereich Gertelsklingen (hier: 3. Änderung) kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

I.1.6 Erschließungsanlagen

Die beiden Baugrundstücke sind durch die vorhandene Straße „Gertelsklingen" erschlossen. Aus topografischen Gründen ist die vorhandene Zufahrt der Hausnr. 18 nicht ausreichend passierbar für PKW. Um eine erleichterte Zufahrt zu ermöglichen, wird eine private Erschließungsstraße nördlich der Pumpstation errichtet. Das flachere Gefälle des Geländes und die längere Strecke der Zufahrt erleichtern das Erreichen der Wohnhäuser. Zusätzlich wird über die private Straße das Flurstück Nr. 75/7 erschlossen. Auch bislang bestand in diesem Bereich

bzw. in unmittelbarer Nähe ein landwirtschaftlicher Grasweg zur inneren Erschließung der Wiesenfläche. Die Erschließung über eine private Zufahrtsstraße ist nur mithilfe einer Baulasteintragung zulasten anderer Grundstücke möglich. Die Baulast ist zu gegebener Zeit im Rahmen der späteren bauaufsichtlichen Verfahren zu beantragen.

Der durch die Nutzung eines zusätzlichen Bauplatzes bzw. die Erweiterung der überbaubaren Flächen auf Flst. 2/1 und 2/2 hervorgerufene zusätzliche Verkehr ist als unwesentlich zu beurteilen und kann ohne zusätzliche Maßnahmen vom bestehenden Straßenverkehrsnetz aufgenommen werden. Auch nach dem bislang geltenden Bebauungsplan war ja im Übrigen bereits eine entsprechende bauliche Entwicklung zulässig.

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen um die Hausanschlüsse für die Neubebauung erweitert werden.

Im Plangebiet befindliche Telekommunikationsanlagen befinden sich überwiegend innerhalb öffentlicher Erschließungsflächen, an denen keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind sowie östlich (bergseits) der Gebäude Gertelsklingen Nr. 16 und Nr. 18. Diese über Privatgrund verlaufenden Telekommunikationsanlagen verlaufen auch durch die festgesetzte überbaubare Fläche und sind auf Kosten des Verursachers aus dem Baufeld herauszulegen, sofern es sich nicht um ausschließlich entbehrliche Hausanschlüsse handelt, was wegen des über die Leitungen angeschlossenen Nachbarhauses voraussichtlich aber nicht der Fall ist. Veränderungen am Kabelbestand sind frühzeitig bei der Telekom zu beantragen. Gegebenenfalls. erforderliche Rechte auf den Baugrundstücken sind direkt zwischen den Bauherren und der Telekom zu vereinbaren. Die Gemeinde sieht kein Erfordernis für entsprechende Regelungen auf Ebene des Bebauungsplans. Es ist davon auszugehen, dass die über Privatgrund verlaufenden Telekommunikationsanlagen entsprechend im Grundbuch gesichert sind.

Durch die Planung werden keine bestehenden oder bislang festgesetzten Erschließungsflächen geändert. Die Straße „Gertelsklingen“ weist zwar keine Wendefläche für Müllfahrzeuge im Bereich des Plangebiets auf, jedoch wird auch ein außerhalb liegender Aussiedlerhof von der Müllabfuhr angefahren, so dass ein Wenden im Bereich des Plangebiets im Rahmen der Müllentsorgungsfahrten des ZAKB nicht erforderlich ist.

I.1.7 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.7.1 Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Straße „Gertelsklingen“. Die geplanten Vorhaben sind an das Trinkwassernetz anzuschließen. Der Trinkwasserverbrauch wird durch den Bebauungsplan nur geringfügig zunehmen und ist durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Rimbach abgedeckt.

Der Aspekt des schonenden Umgangs mit Trinkwasser ist durch die einschlägige Gesetzgebung sowie Regelwerke und Verordnungen bereits umfassend bestimmt. Ein ergänzender Festsetzungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes für nur ein Neubaugrundstück wird nicht gesehen.

Insgesamt ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Rimbach aufgrund des geringen Umfangs der Siedlungserweiterung für die wasserwirtschaftlichen Belange keine planerisch zu bewältigenden Konflikte.

I.1.7.2 Löschwasser

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Löschwasserbedarf entspricht dem im angrenzenden Siedlungsgebiet und kann im Rahmen der 300-m-Regel über das bestehende Wasserleitungsnetz sichergestellt werden.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

I.1.7.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

I.1.7.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Brunnen 1 bis 3 im Albersbacher Tal der Gemeinde Rimbach. Die entsprechende Verordnung vom 15.06.1994 (StAnz. 27/1994 S. 1697 ff.) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet in der geplanten Zone III des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlage Brunnen Gertelsklingen der Gemeinde Rimbach. Die Ver- und Gebote sind in Anlehnung an die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996 S.991 ff.) zu beachten.

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht schon Baurecht in etwa gleichem Umfang, wie nach aktuell geändertem Bebauungsplan zulässig. Insofern sind die Auswirkungen der Planänderung auf die Grundwasserneubildung gegenüber dem geltenden B-Plan vernachlässigbar.

Da sich der beplante Bereich in einem Wasserschutzgebiet befindet, ist der Einsatz von oberflächennaher Geothermie leider vollständig ausgeschlossen.

Sollte im Plangebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (z.B. Heizöllagerung) werden, so sind die Maßgaben der Bundesanlagenverordnung (AwSV) zu beachten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen einer Anzeige- und Prüfpflicht. In Wasserschutzgebieten haben Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine höhere Prüffrequenz.

Die Einrichtung eines Gartenbrunnens ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Kreises abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Wasser handelt, dass in der Regel keine Trinkwasserqualität hat.

In der Bauphase ggfs. notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären, wohin das abgepumpte Wasser abgeleitet werden kann sowie auch in diesem Zusammenhang die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. der Kanalbetreibers einzuholen.

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

I.1.7.5 Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht. Zur Minimierung der Auswirkungen der zusätzlichen Bodenversiegelung wird die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagwassers festgesetzt.

I.1.7.6 Abwasser

Der zusätzlich geplante Bauplatz sowie die Erweiterung des baulichen Bestands sind durch Hausanschlüsse an die Kanalisation anzuschließen. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch die Planung ist vernachlässigbar. Im Bereich der Pumpstation fällt Spülwasser von Filtern an, das künftig in einen westlich des Plangebiets verlaufenden Mischwasserkanal eingeleitet wird. An diese Leitung kann auch das Neubauvorhaben im Planteilbereich WR2 angeschlossen werden.

Das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser ist möglichst vor Ort zu versickern. Die Grundstücke weisen hierfür ausreichende Freiflächen auf. Zudem kann eine Einleitung in den westlich des Plangebiets verlaufenden Bach zugelassen werden. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist und auch eine Einleitung in den Bach nicht schadlos erfolgen kann. Niederschlagwasser aus Bereichen, die starker Verschmutzung unterliegen, ist als Abwasser über die öffentliche Abwasseranlage abzuleiten.

Eine Untersuchung des Baugrundes hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit wird den Bauherren empfohlen. Grundsätzlich kann auch bei vergleichsweise dichtem Baugrund eine Versickerung erfolgen. Gerade die langen Landregen mit geringer Intensität können mittels Pufferspeicher (z.B. Mulden-Rigolen-System) einen wesentlichen Beitrag zur Grundwasserneubildung leisten. Für Starkregenereignisse ist eine Versickerung bei ausreichend großem Zwischenspeichervolumen ebenfalls in vielen Fällen möglich. Der Vorrang der Versickerung gegenüber der Kanaleinleitung ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Hessischen Wassergesetz. Der Aufwand für von der Gemeinde zu erstellende Baugrund- und Versickerungsuntersuchungen erscheint bei nur einem konkreten Erweiterungsvorhaben nicht gerechtfertigt.

Die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung in ein Gewässer erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis, die in einem entsprechenden Verfahren zu beantragen ist. Auch wenn es in den bauaufsichtlichen Verfahren nach HBO somit keine Prüfung der Entwässerung mehr gibt, bleibt die Versickerung und Gewässereinleitung somit einem behördlichen Verfahren unterzogen.

I.1.7.7 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. In der Wiese westlich des Plangeltungsbereichs verläuft ein Bach. Dieser Bachlauf ist von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser z.B. von Dachflächen ist gegenüber der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße) die Schadlosigkeit der Einleitung nachzuweisen.

I.1.8 Bodenschutz / Altlasten / Grundwasserschutz

Der Gemeinde Rimbach liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Aufgrund der früheren Grünlandnutzung ist nicht von entsprechenden Verunreinigungen auszugehen.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Grundsätzliche haben die unversiegelten Böden eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die *natürlichen Bodenfunktionen* im Naturhaushalt. Demgegenüber stehen Vorbelastungen durch

die frühere Nutzung ehemals landwirtschaftlichen Flächen, die jedoch bei Grünlandflächen erfahrungsgemäß nicht gravierend sind.

Hinsichtlich der Bodenfunktion als Archiv der Kulturgeschichte sind aufgrund bereits durchgeführter Veränderungen durch Erdbaumaßnahmen und bestehende Bebauung keine ungestörten Bodenverhältnisse mehr gegeben.

Die zulässige Bodenversiegelung wird durch die Festsetzung der GRZ begrenzt. Dennoch geht mit der baulichen Nutzung Boden verloren. Auch auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz insbesondere des Oberbodens werden hingewiesen. Aufgrund des vorliegend sehr geringen Planungsumfangs werden Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme des Bodens nicht für erforderlich erachtet, zumal nach bisherigem Bauplanungsrecht ebenfalls eine bauliche Nutzung zulässig war.

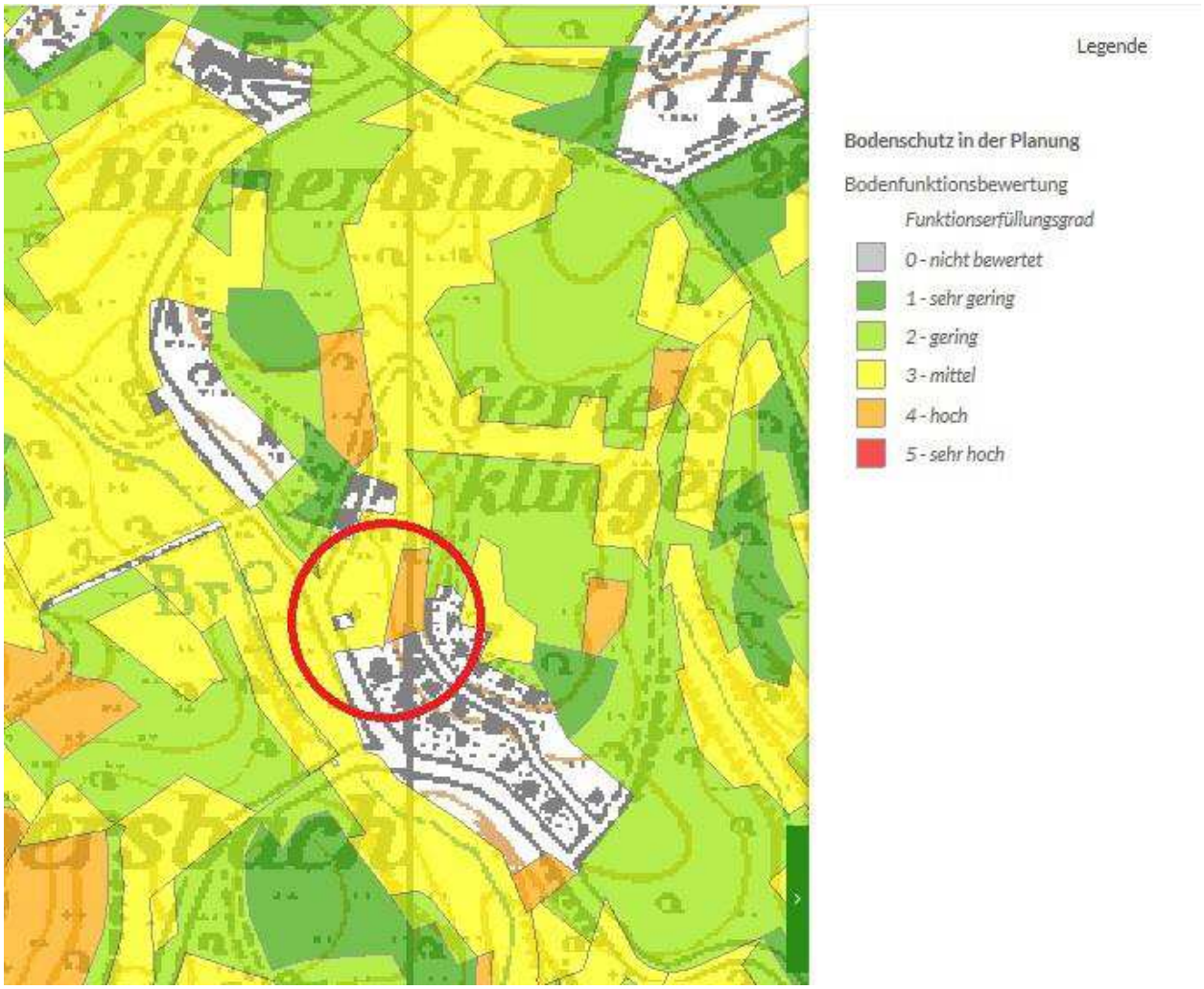

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Themenkarte „Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung“ (Quelle: http://bodenviewer.hessen.de); (Lage des Plangebiets rot umgrenzt).

In der obigen Darstellung der zusammenfassenden „Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung“ (vgl. Abbildung 4), werden die Böden des Plangebietes wie folgt bewertet: Der Funktionserfüllungsgrad der Plangebietsflächen wird mit „3 - mittel“ bzw. im Bereich WR1 sogar mit 4 – hoch“ eingestuft. Die Inanspruchnahme der Flächen erscheint dennoch vertretbar, da ja auch bislang bereits ein grundsätzliches Baurecht als Reines Wohngebiet bestand. Insbesondere im Teilbereich WR1 ergeben sich hinsichtlich der Größe und Lage der überbaubaren Flächen keine Änderungen gegenüber dem bislang geltenden Bebauungsplan.

Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung sind die Baugrundverhältnisse grundsätzlich bekannt. Oberflächennahes Grundwasser steht nicht an. Aufgrund der sehr mächtigen

Felszersatzzone (Felsenkies) sind keine Gründungsprobleme zu erwarten. Die Gemeinde Rimbach hat für das Plangebiet keine flächendeckende Baugrunderkundung durchgeführt. Daher wird den Bauherrn textlich empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche schwankende Grundwasserstände bzw. mögliches Hangschichtenwasser zu beauftragen. Kritische Ergebnisse werden hier seitens der Gemeinde jedoch nicht erwartet, insbesondere auch deshalb, weil die bereits erfolgten örtlichen Bodenaufschlüsse bereits hinreichende Informationen zur Bodenbeschaffenheit liefern.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes hat im Übrigen gegenüber dem bisherigen planungsrechtlichen Zustand formal keine Auswirkungen auf den Belang der Grundwasser- und Bodensituation im Plangebiet.

I.1.9 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung sind der Gemeinde Rimbach keine Kulturdenkmäler nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bekannt. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind ebenfalls nicht bekannt.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ida-Rhodes-Straße 1, 64295 Darmstadt, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

I.1.10 Belange des Kampfmittelräumdienstes

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

I.1.11 Energiewende / Klimaschutz

Die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes werden durch den vorliegenden Bebauungsplan im Vergleich zu anderen Bauleitplänen der Kommune nur unwesentlich betroffen. Der geringe Umfang der Planung lässt verschiedene Maßnahmen (z.B. zur zentralen Wärmeversorgung des Plangebietes) ausscheiden. Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV), sind seitens der Bundesregierung unter Abwägung klimatischer, wohnungswirtschaftlicher und wirtschaftlicher Belange beschlossen und befinden sich ständig in der Anpassung an sich verändernde Randbedingungen. Eine darüber hinaus gehende Regelung auf kommunaler Ebene erscheint für das vorliegende Plangebiet nicht erforderlich.

I.1.12 Landwirtschaft

Ein Teil der Plangebietsfläche wird bislang landwirtschaftlich (Grünland, Weide) genutzt. Betroffen ist die als private Verkehrsfläche festgesetzte Teilfläche. Die übrigen Flächen des Plangebiets befinden sich seit längerer Zeit in Privatbesitz und sind daher seit längerem der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund der nur geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist davon auszugehen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht wesentlich betroffen sind.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt. Eine Einschränkung von im WR ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 3 Abs. 3 BauNVO) wird analog zum Ursprungsplan sowie der 1. und 2. Änderung nicht vorgenommen.

Die im Geltungsbereich der 2. Änderung bestehende Nutzung einer Tierarztpraxis (Gertelsklingen 9) ist durch § 13 BauNVO abgedeckt. Demnach sind in Reinen Wohngebieten Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, zulässig. Für die Berufsausübung dürfen somit nicht alle Räume und somit das Gebäude als Ganzes in Anspruch genommen werden.

Nach gängiger Kommentierung und Rechtsprechung zählen zu den freien Berufen z.B. Tierärzte und sonstige Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Architekten, Heilpraktiker. Als ähnliche Berufe kommen z.B. Masseur, Fußpfleger, Hebamme in Betracht.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde in den bisherigen Bebauungsplänen über eine absolute Grundfläche (GR) und Geschossfläche (GF) begrenzt. Aufgrund möglicher bzw. im Bereich WR2 konkret zu erwartender Änderungen von Grundstücksgrenzen durch Zusammenlegung bisheriger Einzelgrundstücke oder alternativ der Neuaufteilung bestehender Grundstücke in mehrere Einzelgrundstücke ist das so festgelegte Maß der baulichen Nutzung aus Sicht der Gemeinde nicht hinreichend bestimmt. Bei entsprechender Grundstücksteilung könnten ggf. sogar die Obergrenzen der zulässigen GRZ nach § 17 BauNVO auf einzelnen Grundstücken überschritten werden. Es wird mit der Änderungsplanung daher auf die übliche Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) umgestellt, wobei die betreffenden Werte aufgrund der Lage des Plangebiets am Ortsrand auf vergleichsweise geringe Werte von GRZ = 0,3 und GFZ = 0,6 begrenzt werden. Die in Reinen Wohngebieten nach § 17 BauNVO zulässige GRZ von 0,4 wird somit deutlich unterschritten, wodurch ein größerer Freiflächenanteil der Grundstücke gewährleistet ist. Selbst unter Anwendung von § 19 BauNVO (zulässige Überschreitung durch Nebenanlagen, Stellplätze etc.) verbleibt ein zu begrünender Grundstücksanteil von mindestens 55%. Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO können Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, sofern nicht anders in den Festsetzungen angegeben, auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich an der Topografie des anstehenden Geländes, der charakteristischen benachbarten Bebauung im Gebiet sowie der geltenden baugestaltungsrechtlichen Satzung der Gemeinde Rimbach. Aus diesem Grund werden die maximal zulässige Traufwandhöhen (TWH), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Dachneigung (vgl. Kapitel I.2.3) entsprechend begrenzt. Für das Teilgebiet WR1 ist wie im bisherigen Bebauungsplan ein Höhenbezug auf die bestehende Erschließungsstraße sinnvoll. Im Bereich des Teilbereichs WR2 wird aufgrund der dort sehr bewegten Topographie und des teilweise nicht mehr feststellbaren ursprünglichen Geländeverlaufs ein absoluter Wert in „müNN“ als Höhenbegrenzung festgesetzt.

Entsprechend der Nutzungsschablone sind im Plangebiet 2 Vollgeschosse zulässig. Ein dreigeschossiges Haus (Vollgeschosse) kann somit trotz bewegter Topographie des Plangebiets nicht entstehen. Entsprechend der textlichen Festsetzung B.1. sind in der Firstlinie versetzte Pultdächer im Rahmen der Höhenfestsetzungen zulässig. Bei versetzten Pultdächern ergeben sich Dachschrägen auf beiden Seiten der Firstlinien wodurch das entstehende Geschoss als Dachgeschoss definiert werden kann. Die optimale Wohnraumschaffung im Rahmen der getroffenen Höhenfestsetzungen und begrenzten Zahl der Vollgeschosse ist im Übrigen im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden durchaus gewünscht.

I.2.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung wird analog zu den bisherigen Festsetzungen im Baugebiet eine Bebauung mit Einzelhäusern in offener Bauweise festgesetzt, da Doppel- und Reihenhäuser als verdichtete Bauform sich hier am Ortsrand städtebaulich nicht in das bestehende Baugebiet einfügen.

Die Bestimmungen des § 22 BauNVO sehen bei offener Bauweise Gebäude bis 50 m Länge vor. Aufgrund der nur von wenigen Stellen einsehbaren Lage der Bauflächen sowie der umliegenden abschirmenden Gehölzkulissen wird kein weitergehender städtebaulicher Regelungsbedarf zur weitergehenden Einschränkung der Bauweise gesehen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen können im Rahmen des bauaufsichtlichen Ermessens zudem auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden. Die bestehenden Garagen genießen zudem Bestandsschutz.

I.2.3 Sonstige Festsetzungen und auf das Gebiet anzuwendende Regelungen

Die vorhandenen Erschließungsstraßen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Hier erfolgt keine Änderung gegenüber dem geltenden Bebauungsplan (1. und 2. Änderung).

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die angrenzende freie Landschaft sowie als Ersatz für die Inanspruchnahme von Gehölzen im Zuge von Baumaßnahmen wird entlang der Nordgrenze eine Fläche zur Bepflanzung mit heimischen Gehölzen einer ebenfalls festgesetzten Artenliste festgesetzt.

Die nicht überbaubaren bzw. baulich genutzten Grundstücksfreiflächen sind gemäß § 8 HBO als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Hierzu ist keine weitergehende Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich.

Die zulässige Dachneigung wird nicht auf einen festen Wert, sondern in Anlehnung an die Bestandsbebauung und die bestehenden Bebauungspläne auf einen Bereich von 27° bis maximal 45° festgesetzt. Als Dachform werden bereits in den bislang geltenden Bebauungsplänen nur Sattel- und Walmdächer als ortstypisch zugelassen. Im Rahmen der vorliegenden Änderungsplanung werden symmetrische Satteldächer oder Walmdächer oder Zeltdächer zugelassen. Es werden zudem an der Firstlinie höhenversetzte Pultdächer zugelassen (als Sonderform des Satteldaches mit Höhenversatz der Dachflächen am First). Damit bleiben die zulässigen Dachformen dem bestehenden Ortsbild angepasst, wobei mit dem Zeltdach und den gegeneinander höhenversetzten Pultdächern auch etwas zeitgemäßere Dachformen zugelassen werden. Bei versetzten Pultdächern ergeben sich Dachschrägen auf beiden Seiten der Firstlinien wodurch das entstehende Geschoss als Dachgeschoss definiert werden kann. Die optimale Wohnraumschaffung im Rahmen der getroffenen Höhenfestsetzungen und begrenzten Zahl der Vollgeschosse ist im Übrigen im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden durchaus gewünscht.

Die Dachmaterialien sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes ausschließlich in braunen, dunkelroten oder grauen Farbtönen oder aus Umweltaspekten als begrüntes Dach zulässig sein. Dachgauben sind bis zu einem Drittel der Gesamtfirstlänge zulässig. Hierdurch wird eine Wirkung der mit Gauben versehenen Dachgeschosse analog zu Vollgeschossen vermieden.

Weitere gestalterische Vorgaben werden in Bezug auf die Zulässigkeit und Ausführung von Einfriedungen bestimmt. Hierdurch sollen aus Gründen des Ortsbildes zu massive Einfriedungen ausgeschlossen werden.

Zur Beleuchtung im Außenbereich des Wohngebietes sind als Leuchtmittel ausschließlich LED-Leuchten zu verwenden. Entsprechende Leuchten haben nur eine geringe Energieaufnahme und geringe Lockeffekte für nachtaktive Insekten.

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach. Die Stellplätze oder Garagen sind in den Bauvorlagen auf den Grundstücken nachzuweisen.

Aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden soll die Wohnungsanzahl nicht begrenzt werden. Bei späteren Umbauten, Verkauf des Anwesens etc. könnten damit im bauplanungsrechtlichen Rahmen ggf. weitere Wohnungen ohne weitergehenden Flächenbedarf entstehen. Bei der bewegten Topographie ergeben sich im Übrigen bereits Einschränkungen aufgrund der nachzuweisenden Stellplatzanzahl. Ein weitergehender städtebaulicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Bodenneuordnung ist nicht vorgesehen. Die Vereinigung von Flurstücken und ggf. eine Neuaufteilung kann durch Teilungsvermessung und notarielle Verträge vorbereitet werden. Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeinde keine Eigentumsveränderungen vorgesehen.

II. Belange von Natur und Landschaft

Im Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13b BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft so gestellt, als wären sie vor der Planung bereits zulässig oder erfolgt. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Umweltbelange angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen, was u.a. auch durch geeignete Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe erfolgt.

Die erforderliche Durchgrünung des Plangebietes wird durch Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gesichert. Hierzu wird ergänzend eine Artenliste für Baumanpflanzungen festgesetzt, um eine standortgerechte Bepflanzung zu gewährleisten. Zusätzlich wird eine Begrünung von fensterlosen Wandflächen vorgeschrieben.

Zur Planung wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt, dessen Maßnahmenvorschläge weitgehend in Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der teilweisen nicht-Berücksichtigung von alternativen Maßnahmenvorschlägen wird auf Kapitel I.1.5 dieser Begründung verwiesen.

Es ist nach den Ergebnissen des Artenschutzbeitrags nicht zu erwarten, dass der Bebauungsplan wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vollzugsunfähig ist. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei der Umsetzung der Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) eine Schädigung bestehender und zu erhaltender Gehölze wirksam auszuschließen.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 16.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gertelsklingen - 3. Änderung“ im Ortsteil Rimbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 02.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Da es sich um eine kleinflächige Siedlungserweiterung als Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13b BauGB angewendet.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind kein Umweltbericht und keine formale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Natura2000-Gebiete) vor. Die in § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13 a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 02.11.2018 hingewiesen wurde.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.11.2018 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 12.12.2018 gegeben.

Alle im Zuge der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen und Hinweise wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach bewertet. Die Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen führte nicht zu Änderungen der Bebauungsplanfestsetzungen sondern nur zu Ergänzungen der Begründung und der informellen Texthinweise des Bebauungsplans, so dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.05.2019 die dritte Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB als Satzung beschließen konnte. Der Bebauungsplan wurde durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Dokumentation der Verfahrensschritte und die entsprechende Bestätigung durch den Bürgermeister der Gemeinde auf der Planzeichnung wird verwiesen.

Gemeinde Rimbach – Gertelsklingen

Bebauungsplan
Gertelsklingen – 3. Änd.

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG

Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

August 2018

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Nordosten auf den nördlichen Teil des Plangebietes

Bearbeitung	Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung 4
2. Datengrundlagen 6
3. Wirkfaktoren des Vorhabens 8
4. Abschichtung 11
5. Wirkungsanalyse 13
5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse) 13
5.2 Fledermäuse 13
5.3 Vögel 14
5.4 Reptilien 28
5.5 Amphibien 28
5.6 Fische 28
5.7 Libellen 28
5.8 Tagfalter 28
5.9 Heuschrecken 29
5.10 Totholzbesiedelnde Käfer 29
5.11 Sonstige Arten 29
5.12 Pflanzenarten 29
6. Maßnahmenübersicht 30
7. Fazit 33

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Kartenteil

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG[1] definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

> So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.
>
> Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
>
> Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
>
> Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).*

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.

2. Datengrundlagen

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung und zur stichprobenhaften Erfassung der lokalen Avifauna wurden am 22. Juni 2018 und am 20. August 2018 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden die großen Baumgehölze innerhalb des Plangeltungsbereiches auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Eine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte nicht.

Die unter artenschutzrechtlichen Aspekten relevante, aktuelle Bestandssituation (Stand 08/2018) ist in der anliegenden Bestandskarte dargestellt. Zur Illustration dieser Bestandssituation sind auf der Folgeseite noch drei Abbildungen eingefügt.

Abbildung 1:

Blick von Südwesten auf den aktuell nahezu gehölzfreien Hangbereich, der derzeit als Extensivrasen klassifiziert wurde

Abbildung 2:

Blick von Nordosten auf das an seiner Nordseite weitgehend freigestellte Haus Nummer 18.

Abbildung 3:

Blick von Osten auf die verbuschte Brache und die dort noch randlich stockenden Apfelbäume im Nordosten des Plangebietes

3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt, im Norden des Weilers Gertelsklingen eine kleinflächige Erweiterung der Siedlungsfläche zuzulassen. Mit der begutachteten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Durch die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren* und
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren* zu unterscheiden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler *Habitatverlust* ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung und der Flächenentwicklung im Zuge der Realisierung des Kompensationskonzeptes - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (*Habitatveränderung*).

Durch den – zumindest in Teilbereichen - grundsätzlich anzunehmenden, unmittelbaren Habitatverlust sind besonders *bodenbrütende*, *gehölzgebundene und synanthrop adaptierte Vogelarten* betroffen.

Insgesamt wird es durch das Vorhaben zu einer qualitativen Veränderung des Artenspektrums kommen, das nach Abschluss der Maßnahme vermehrt durch synanthrope Besiedler und ubiquistische Arten geprägt sein wird.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER SCHOLZ, 03/2018) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, kann sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*

- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke*
- *Planierung des Baugrundes* sowie
- *Umsetzung der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer bzw. Bewohner (visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen/Gärten, Fahrzeugverkehr, Lärm und Licht).

Der Vorhabensbereich lehnt sich an den bestehenden Siedlungsrand an, bzw. überplant sogar einen Teil des Siedlungsbestandes, der die gesamte Südhälfte des Plangebietes prägt. Im Westen und Osten grenzt unmittelbar die Straße *Gertelsklingen* an das Plangebiet an, während sich im Norden der Übergang zur freien Landschaft gestaltet. Mit der vorgesehenen Planung werden demnach nur Teilbereiche des Plangebietes einer betrachtungsrelevanten Nutzungsänderung unterzogen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Flächen bereits aktuell von den störökologisch wirksamen Reizen die von der bestehenden Nutzungssituation (Bebauung, Straßen) nahezu vollflächig überlagert werden. Dementsprechend kann die aktuelle Belastungssituation im Betrachtungsraum **nicht** mehr als **störungsfrei** bezeichnet werden. Diese störökologische **Vorbelastung** des Vorhabensbereiches prägt die standortökologischen Bedingungen in relevanter Weise für die hier vorkommenden Arten und beeinflusst maßgebend die Zusammensetzung der hier vorkommenden Biozönose.

Da die geplante Flächennutzung, von der die genannten Wirkfaktoren tatsächlich ausgehen können insgesamt relativ kleinflächig bleibt, ist – auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung und der teilweise vorhandenen Abschirmung - nicht von einer erheblichen, störökologischen Belastung der Umgebungsflächen auszugehen.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es ausschließlich zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Es entstehen dabei direkte Habitatverluste sowie Veränderungen der Standortverhältnisse. Die mit dem Vorhaben entstehenden störökologischen Belastungswirkungen sind im vorliegenden Fall in Anbetracht der Vorbelastungssituation als ‚*nicht erheblich*' einzustufen.

Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Gebäude, Baumgehölze* und *kleinere Gebüsche sowie Extensivrasen, Ziergärten* und eine *verbuschende Brachfläche* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Keine unmittelbare Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*' Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie generell auszuschließen. Gleiches gilt

für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da der Gehölzflächenanteil überwiegend durch Ziergehölzarten bestimmt wird.

Fledermäuse: Baumhöhlenpotenziale waren bei den Begehungen nicht nachzuweisen. Da auch die im Plangebiet vorhandenen Gebäude einen sehr guten Erhaltungszustand aufweisen, bzw. tlw. erst ein geringes Bestandsalter besitzen, fehlen aktuell auch Potenzialquartiere an der Gebäudesubstanz. Daher kann für diese Artengruppe eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine *Betrachtungsrelevanz*.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen (West-Nordwest-Exposition, Extensivrasenflächen und verbuschte Brache mit dichter Vegetationsdeckung) und der Struktur der Umgebungsbereiche (Viehweide, Bachaue) sind auch Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auszuschließen.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigen-schaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous, Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher allein für die Gruppe der *Vögel* hergeleitet werden.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten' Arten dieser Gruppe - wie bspw. für das zu erwartende Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist für sie daher entbehrlich.

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

Da aber zumindest die Entstehung von natürlichen Baumhöhlen, aber auch von Spechthöhlen, einer natürlichen Entwicklungsdynamik unterliegt, sind zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotzstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (*Tötung und Verletzung*) für Fledermausarten mit einer Bindung an Baumhöhlenquartiere vorsorgend die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen festzulegen:

V 01 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: unmittelbar vor der Rodung von hochstämmigen Obstbaumgehölzen bzw. von Baumgehölzen mit einem Stammdurchmesser > 25 cm ist eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen; im Nachweisfall gilt V 02.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen. Werden Fledermäuse angetroffen ist die jeweilige Höhlenöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden – oder der Einbau entsprechend konzipierter Quartiersteine.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für sechs Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* ist das Vorkommen belegt, bzw. potenziell möglich. Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für 20 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden im Betrachtungsraum keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche sind Brutvorkommen der beobachteten Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnuncu-*

lus) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume oder sonstige Strukturen für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden können. Aufgrund der fehlenden Horste können nachvollziehbar auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für die genannten Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweils beflogenen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Da innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen vorhanden sind und auch keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua* – Höhlenbewohner) und der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Ein Vorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*), des Waldkauzes (*Strix aluco*) oder des Uhus (*Bubo bubo*) - die alle für den Landschaftsraum bekannt sind – kann ebenfalls aufgrund der ungeeigneten bzw. fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) ist bereits aufgrund der standortökologischen Gegebenheiten im Grundsatz zu negieren. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die meisten der genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die erwartbaren Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten wären im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil leicht eingeschränkt - erhalten. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell werden die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude von den genannten Arten nicht als Bruthabitat genutzt.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Betrachtungsraum die nachgewiesenen Typus-Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*) sowie die obengenannten ‚Luftjäger'. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise auf Gebäuden oder im Gebäudeumfeld brütet. Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Plangebiet auskömmliche Habitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass phasenweise – etwa beim nicht grundsätzlich ausschließbaren Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten werden. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der Bestandsgebäude betrifft die ausnahmslos Strukturen im Traufbereich (Komplex Dachrinne-Ziegel-Dachüberstand). Da diese Struktursituation in aller Regel auch bei den Neubauten oder bei sanierten Gebäuden in vergleichbarer Form wieder vorhanden sein wird, kann auf entsprechende Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Haussperling und die Türkentaube in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde für sie jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt jedoch weder für die genannten Arten noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 03 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Untersuchungsraum aufgrund seiner Gehölzstrukturen durchaus eine Bedeutung. Für die geplante Flächennutzung werden jedoch fast ausnahmslos Flächen beansprucht, die nur noch über einen geringflächigen Gehölzbestand verfügen, der zudem stark von Ziergehölzarten geprägt wird. Grundsätzlich sind jedoch auch kleinräumige Gehölzverluste – auch von Ziergehölzbeständen - als direkter Habitatverlust zu bewerten, der zur Betroffenheit von einzelnen Vertretern der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten führt. Da im Rahmen der Bestandsüberprüfung keine Nester großer Baumfreibrüter innerhalb des Plangebietes zu verorten waren, kann eine erhebliche Betroffenheit für Arten wie Rabenkrähe und Elster sowie Eichelhäher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Bunt- und Grünspecht, da im Plangebiet keine Spechthöhlen vorhanden waren. Da auch keine natürlichen Baumhöhlen dokumentiert werden konnten, fehlen auch für höhlenbrütende Vogelarten die Vorkommensvoraussetzungen. Eine grundsätzliche Betroffenheit besteht daher allein für Vogelarten die als kleine und mittlere Baumfreibrüter oder Heckenbrüter gelten.

Aufgrund der Tatsache, dass im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. dazu auch den nachfolgend eingefügten Luftbildauszug), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.

Gehölzlebensräume im Umfeld des Plangebietes

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Girlitz, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel erfolgte für diese vier Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 04 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Im Betrachtungsraum sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen in ihrer typischen, bzw. räumlich hinreichenden Ausbildung vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen bzw. potenziell erwartbaren Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) sowie der bereits unter der Rubrik ‚synanthrope Arten' aufgeführte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten aber auch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Norden des Plangebietes, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 05 Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Offenlandarten
Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Gegebenheiten keine Bedeutung..

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten
Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte
Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Rörichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner strukturellen Ausstattung sowie der störökologischen Vorbelastung völlig unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Potenzielles Vorkommen: beschreibt den auf Basis der strukturellen Vegebenheiten möglichen Status

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: Jahr der Begehung/Beobachtung; potenziell: aus struktureller Sicht dort erwartbar

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:
§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände
§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)': Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Darstellung ‚?': die Art wurde ohne Statusklassifizierung undohne räumliche und zeitliche Einordnung genannt

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Amsel	*Turdus merula*	**Brutvogel**	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Bachstelze	*Motacilla alba*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 05
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet; bei den Begehungen jedoch beobachtet v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buchfink	*Fringilla coelebs*	**Brutvogel**	b	I	2018	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün) - Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Elster	*Pica pica*	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Grünfink	*Carduelis chloris*	**Brutvogel**	b	I	2018	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Grünspecht	*Picus viridis*	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet; bei den Begehungen jedoch verhört; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün) - Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	**Brutvogel**	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 05
Kohlmeise	*Parus major*	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet; bei den Begehungen jedoch beobachtet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Nahrungsgast	b	I	2018		X		Kein Horst im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün) - Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Ringeltaube	*Columba palumbus*	**Brutvogel**	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Star	*Sturnus vulgaris*	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet; bei den Begehungen jedoch beobachtet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungsgast	s	I	2018		X		Kein Horst im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün) - Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Girlitz	*Serinus serinus*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04
Goldammer	*Emberiza citrinella*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05
Haussperling	*Passer domesticus*	**Brutvogel**	b	I	2018	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	**Brutvogel**	b	I	2018	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	**Brutvogel**	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten sechs Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Plangebiet und insbesondere wegen seiner West-Nordwest-Exposition keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*' Arten dieser Gruppe – wie bspw. für die durch einen Totfund belegte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange dieser Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist für sie entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Plangebiet keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*' Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer formalen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Dementsprechend kann auch eine formale Wirkungsanalyse, wie sie der Handlungsleitfaden vorsieht, entfallen.

5.9 Heuschrecken

In Hessen kommen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Heuschreckenarten vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*' Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*' Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Demzufolge entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*' Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Demzufolge entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der ermittelten Grundlagen - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: unmittelbar vor der Rodung von hochstämmigen Obstbaumgehölzen bzw. von Baumgehölzen mit einem Stammdurchmesser > 25 cm ist eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen; im Nachweisfall gilt V 02.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen. Werden Fledermäuse angetroffen ist die jeweilige Höhlenöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

V 03 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der

Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

V 04 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 05 Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Sonstige Maßnahmen:

S 01 Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden – oder der Einbau entsprechend konzipierter Quartiersteine.

Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen

Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Sicherung von Austauschfunktionen	E 01	Empfehlung
Fledermäuse	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 01	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 02	Vermeidung
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung
Vögel	Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten	V 03	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 04	Vermeidung
	Beschränkung der Ausführungszeit	V 05	Vermeidung
Allgemein	Ökologische Baubegleitung	S 01	Sonstige
	Verschluss von Bohrlöchern	S 02	Sonstige

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für 26 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für sechs Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden im Betrachtungsraum keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Nutzungsänderung im Bereich Gertelsklingen (hier: 3. Änderung) kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 27. August 2018

Dr. Jürgen Winkler

Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_ arten.html
- COLLURIO (2013/14): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 31
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670

- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Vögel*

Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Teilgruppe *Vögel*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (*Serinus serinus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des für den betroffenen Landschaftsraum bekannten Vorkommens sowie der strukturellen Gegebenheiten im Plangebiet ist auch ein Brut-Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Das geplante Nutzungskonzept ermöglicht keinen hinreichenden Gehölzerhalt um Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich auszuschließen*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im funktionalen Umfeld gibt es hinreichend geeignete Habitatpotenziale. Aufgrund seiner synanthropen Orientierung findet der Girlitz durchaus auch in den Siedlungsrandbereichen geeignete Ausweichhabitate*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (*Serinus serinus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Beschränkung der Rodungszeit (V 04)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art zeigt synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten, wie dies auch im vorliegenden Fall belegt werden konnte*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des für den betroffenen Landschaftsraum bekannten Vorkommens sowie der strukturellen Gegebenheiten am Nordrand des Plangebietes (Obstbäume und angrenzende Streuobstwiese) ist auch ein Brut-Vorkommen im peripheren Bereich des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Bereich der verbuschten Brache im Nordosten des geplanten Eingriffsraumes sind geeignete Siedlungsbedingungen für die Goldammer vorhanden*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Es muss davon ausgegangen werden, dass das besetzte Bruthabitat im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden kann*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im funktionalen Umfeld sind hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage neuer Nester vorhanden*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Beschränkung der Ausführungszeit oder vorlaufende Kontrolle (V 05)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die nutzbare Revierzone liegt im nördlichen Randbereich des Vorhabensbereiches, weshalb eine Verlagerung in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen ist, die im funktionalen Umfeld der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (*Passer domesticus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland V RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Begehungen für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Haussperling als Brutvogelart eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch unangepasste Gebäudearbeiten kann es zum Verlust potenziell nutzbarer Brutplätze kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Auch derzeit sind Veränderungen an der Bausubstanz möglich*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Umfeld, für den Zeitraum der Bauphase Bauphase noch hinreichend nutzbare Bruthabitatpotenziale vorhanden sind; danach übernehmen die Neubauten wieder die ursprüngliche Funktion*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (*Passer domesticus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Zeitliche Beschränkung der Gebäudearbeiten (V 03)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (*Passer domesticus*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des für den betroffenen Landschaftsraum bekannten Vorkommens sowie der strukturellen Gegebenheiten im Plangebiet ist auch ein Brut-Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jede Rodung von Baumgehölzen im Plangebiet ist als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Das geplante Nutzungskonzept ermöglicht keinen hinreichenden Gehölzerhalt um Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich auszuschließen*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im funktionalen Umfeld gibt es hinreichend geeignete Habitatpotenziale. Aufgrund seiner synanthropen Orientierung findet der Stieglitz durchaus auch in den Siedlungsrandbereichen geeignete Ausweichhabitate*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Baumgehölze kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Beschränkung der Rodungszeit (V 04)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*im Rahmen der aktuellen Begehungen – aber auch bereits in 2016 - innerhalb des Plangebietes beobachtet; da jedoch keine Nester erkennbar waren wird die Türkentaube als Nahrungsgast und Randsiedler klassifiziert*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jede Rodung von Baumgehölzen im Plangebiet ist als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Das geplante Nutzungskonzept ermöglicht keinen hinreichenden Gehölzerhalt um Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich auszuschließen*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im funktionalen Umfeld gibt es hinreichend geeignete Habitatpotenziale. Aufgrund ihrer synanthropen Orientierung findet die Türkentaube durchaus auch in den Siedlungsrandbereichen geeignete Ausweichhabitate*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Baumgehölze kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Beschränkung der Rodungszeit (V 04)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Türkentaube ist eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Besiedelte Biotope: Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten sowie Waldränder an feuchten Wiesen; Koloniebrüter, oft mehrere Nester auf einem Baum (kleiner Baumfreibrüter)*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des für den betroffenen Landschaftsraum bekannten Vorkommens sowie der strukturellen Gegebenheiten am Nordrand des Plangebietes (Obstbäume und angrenzende Streuobstwiese) ist auch ein Brut-Vorkommen im peripheren Bereich des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jede Rodung von Obstgehölzen im nördlichen Randbereich des Plangebietes ist als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Das geplante Nutzungskonzept ermöglicht keinen hinreichenden Gehölzerhalt um Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich auszuschließen*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im funktionalen Umfeld gibt es hinreichend geeignete Habitatpotenziale. Aufgrund seiner synanthropen Orientierung findet die Wacholderdrossel durchaus auch in den Siedlungsrandbereichen geeignete Ausweichhabitate*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Obstbäume kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Beschränkung der Rodungszeit (V 04)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin dringt die Wacholderdrossel vor allem im Herbst und Winter durchaus auch bis in das unmittelbare Siedlungsumfeld vor.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) Blatt 2

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Kartenteil

- Aktuelle Bestandssituation

Bebauungsplan '*Gertelsklingen - 3. Änderung*' - Gemeinde Rimbach

Maßstab 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

- Verbuschte Brache (01.152 vglb.)
- Hecken und Gebüsche (02.100)
- Laubbaum, Obstbaum (04.110)
- Nadelbaum, nicht heimisch (04.120)
- Weide, intensiv (06.200)
- Wiesenbrache (09.130)
- Asphalt- und Pflasterflächen (10.510, 10.520)
- Schotterflächen und -wege (10.530)
- Dachfläche (10.710)
- Strukturreiche Hausgärten (11.222)
- Extensivrasen (11.225)

— — Betrachtungsraum

09/2018

Aktuelle Bestandssituation (08/2018)

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com

Auftraggeber:
Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach - 64668 Rimbach